

Az.: 2 A 752/11
11 K 76/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

qualifizierten Dienstunfalls
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 11. Dezember 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. August 2011 - 11 K 76/09 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Der Kläger, Polizeiobermeister im Dienst des Beklagten, begehrt die Anerkennung eines am 9. Dezember 2006 erlittenen Dienstunfalls als qualifizierter Dienstunfall im Sinne von § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG. Der Beklagte lehnte das Begehren mit der Begründung ab, dass der Kläger bei der Ausübung der Diensthandlung (Aufnahme eines Unfalls auf dem Seitenstreifen einer Bundesautobahn), die zu dem Dienstunfall geführt habe, nicht einer besonderen Lebensgefahr ausgesetzt gewesen sei. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 18. August 2011 - 11 K 76/09 - abgewiesen. Es hat hierbei offengelassen, ob auf die isolierte Anerkennung eines qualifizierten Dienstunfalls überhaupt ein Anspruch bestehe, zumal diese gesetzlich nicht vorgesehen sei. Das Verwaltungsgericht hat die Klage als jedenfalls unbegründet abgewiesen, da sich der Kläger nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls bei Ausübung der Diensthandlung nicht einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr ausgesetzt habe.
- 3 2. Der Kläger macht zum einen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Das Verwaltungsgericht benenne zwar die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG in zutreffender Weise, gehe jedoch

bei der Subsumtion von falschen Tatsachengrundlagen aus. So sei entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts der Standort und Umfang der Unfallstelle für herannahende Fahrzeugführer nicht aus 600 m Entfernung erkennbar gewesen. Fälschlich gehe das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Seitenstreifen der gefahrlosen Unfallabwicklung diene. Eine erhöhte Gefährlichkeit resultiere zudem aus der Abgrenzung des Seitenstreifens mit Betonelementen. Zu Unrecht gehe das Verwaltungsgericht davon aus, dass für nachfolgende Fahrzeuge keine Notwendigkeit zum Ausweichen bestanden habe, und ziehe hierzu die Stellungnahme des Dienstvorgesetzten heran, wonach sich der Kläger im Moment des Dienstunfalls außerhalb des Gefahrenbereichs befunden habe. Auf Letzteres komme es aber nicht an. Aufgrund seiner fehlerhaften Tatsachenwürdigung gelange das Verwaltungsgericht zu dem unzutreffenden Ergebnis, dass er einer besonderen Lebensgefahr nicht ausgesetzt gewesen sei. Die Rechtssache habe zudem grundsätzliche Bedeutung, da die Frage, ob der Dienstunfall eines unfallaufnehmenden Polizisten auf dem Seitenstreifen einer zweispurigen Autobahn bei Nacht und Regenwetter sowie fehlender Geschwindigkeitsbegrenzung mit besonderer Lebensgefahr verbunden sei, bislang höchstrichterlich nicht entschieden sei.

- 4 3. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 5 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechts-sätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

6 Daran fehlt es hier. Die Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts und die hieraus gezogenen Schlussfolgerungen begegnen insgesamt keinen Bedenken. Das Verwaltungsgericht hat ausgehend von § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG in der zum Zeitpunkt des Unfalls geltenden Fassung (vgl. zuletzt BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2012 - 2 C 51.11 -, juris) unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung eine besondere Lebensgefahr aufgrund einer wertenden Betrachtung der Umstände des konkreten Einzelfalls zutreffend verneint.

7 Hieran anknüpfend sind die im Einzelnen vom Kläger gerügten Tatsachenfeststellungen nicht zu beanstanden: Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die Unfallstelle trotz Dunkelheit und Regens für sich nähernde Fahrzeuge etwa 600 m entfernt erkennbar gewesen sei, so dass selbst bei hohen gefahrenen Geschwindigkeiten hinreichend Reaktionszeit für nachfolgende Fahrzeugführer bestanden habe, aus ihrer Sicht erforderliche Maßnahmen wie Bremsen oder Spurwechsel ohne Gefährdung anderer zu vollziehen. Das Vorbringen des Klägers, wonach aus 600 m Entfernung lediglich das Warnlicht, nicht jedoch der Standort und der Umfang der Unfallstelle erkennbar gewesen seien, ist nicht geeignet, die vorgenannte Feststellung einschließlich der hieraus gezogenen Folgerung in Zweifel zu ziehen. Für die vom Verwaltungsgericht angenommene Erkennbarkeit der Unfallstelle reicht es aus, wenn die Warnlichter des Streifenwagens sowie des Abschleppwagens aus der genannten Entfernung erkennbar waren; für den Rückschluss auf eine hinreichende Reaktionszeit bedarf es nicht weiterer Kenntnisse über die Unfallstelle bei den nachfolgenden Fahrzeugführern. Soweit der Kläger vorbringt, das Verwaltungsgericht gehe fälschlich davon aus, der Seitenstreifen diene der gefahrlosen Unfallabwicklung, findet sich diese Feststellung so nicht im Urteil. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr ausgeführt, dass der 4,20 m breite Seitenstreifen ausreichend Platz zur Verfügung gestellt habe, den Unfall ohne das Erfordernis des Betretens einer Fahrspuren abwickeln zu können (S. 7 UA), und hat sich zudem mit dem vom Kläger erhobenen Einwand des strikten Betretensverbotes für Bundesautobahnen auseinandergesetzt. Auf diese Begründung geht der Zulassungsantrag nicht ein. Die vom Kläger gerügte fehlende Tatsachenfeststellung zur Begrenzung des Seitenstreifens durch ein Betonelement findet sich im Tatbestand des Urteils wieder. Das Gericht hat lediglich diese Feststellung in seine Würdigung der Umstände des Einzelfalls nicht ausdrücklich einbezogen, weil es sie nicht für

entscheidungserheblich erachtet hat. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Schließlich hat sich das Verwaltungsgericht entgegen dem Vorbringen des Klägers auch nicht zu Unrecht auf die im Untersuchungsergebnis vom 9. Februar 2007 getroffene Feststellung gestützt, wonach sich "der Beamte ... z. Unfallzeitpunkt außerhalb des Gefahrenbereiches" befand. Das Gericht hat diese Feststellung in seine Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls lediglich bestätigend einbezogen, wie sich aus der Formulierung auf Seite 7 ergibt: "Selbst der Dienstvorgesetzte des Klägers schätzte in seinem Untersuchungsergebnis des Unfalls ein, der Kläger habe sich im Moment des Dienstunfalls außerhalb des Gefahrenbereichs befunden."

- 8 4. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 9 Gemessen an der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, die nach den obigen Ausführungen keinen durchgreifenden Bedenken begegnet, stellen sich im konkreten Fall keine Rechtsfragen, die über den einzelnen Fall hinaus einer Klärung bedürften. Das Verwaltungsgericht ist ausdrücklich davon ausgegangen, dass der Prüfungsmaßstab durch die Umstände des Einzelfalls bestimmt wird. Dem ist der Kläger in seinem Zulassungsantrag beigetreten.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den*

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Pech

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle